GEMEINDE
LANGERRINGEN

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 02.07.2026
Inkrafttreten 01.08.2026

Aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie auf Grund von Art. 2 bis 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Langerringen folgende

Satzung:

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Langerringen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
- Einsätze,
- Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Langerringen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
- Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer vom Gebührenschuldner in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zusätzlich zu entrichten.

§ 3
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderen Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29.04.1999 außer Kraft.

Langerringen, den 03.07.2026

BAYERN · GEMEINDE LANGERRINGEN

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.07.2026 der Gemeinde Langerringen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen oder werden aufgrund weiterer Pauschalsätze (Nummer 6) erhoben.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Mehrzweckfahrzeug MZF	1,13 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,99 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF Schwabmühlhausen	6,68 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF Gennach	6,03 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	8,05 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Mehrzweckfahrzeug MZF	30,61 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	67,79 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF Schwabmühlhausen	130,41 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF Gennach	121,68 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,50 €

3. Arbeitsstunden-/Materialkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 1000	50,00 €
Umluft unabhängiges Atemschutzgerät; inkl. Atemmaske	26,00 €
Generator 5 kVA	26,00 €
Generator 14 kVA	52,00 €
Beleuchtungssatz	26,00 €
Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
Mehrzwecksauger	17,00 €
Überdruck-Lüftungsgerät	21,00 €
Feuerlöschschläuche (B und C); inkl. Reinigung	14,00 €
Hebekissen, Leckdichtkissen	41,00 €
Steck- und Schiebeleitern	15,00 €
Wärmebildkamera	50,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Einsatzleiter/-in	30,00 €
Feuerwehrmann/-frau	25,00 €

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25,00 % erhoben.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 € erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

5. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird eine Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

Feuerlöschschläuche (B und C); inkl. Reinigung	14,00 €
Strahlrohre	10,00 €
Standrohr mit Schlüssel	10,00 €
Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	26,00 €
Tauchpumpe TP 4/1	38,00 €
Mehrzwecksauger	51,00 €

6. Pauschalgebühren

Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	100,00 €
Kleintierhilfe	
- bis 1. Std. Einsatzzeit	100,00 €
- jede weitere angefangene Stunde	65,00 €
Fehlalarm durch Brandmeldeanlage	300,00 €
Fehlalarm – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	1.500,00 €
Fehlalarm nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG (eCall – Systeme)	500,00 €

Langerringen, den 03.07.2026

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE LANGERRINGEN